



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Anschriften:
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 0, Fax: 0 22 22 / 945 - 126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Internet: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
 Brunnenallee 31, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 9437 - 0

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18 und 68: Haltestelle Bornheim Rathaus
 Buslinie 633, 817 und 818: Haltestelle Rathaus

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:
 Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
 Terminvereinbarung unter 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:
 Montag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration:
 Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen.
 Die Abteilung Schulen folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:
 Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 27 / 9320 - 0, Fax: 0 22 27 / 9320 - 33
Mail: sbbmail@sbbonline.de
Internet: www.stadtbetrieb-bornheim.de
Hotline für Störungsmeldungen: 0 22 27 / 93 20 77

Öffentliche Verkehrsmittel:
 Stadtbahnlinie 18: Haltestelle Waldorf
 Buslinie 818: Haltestelle Waldorf (Stadtbahn)

Öffnungszeiten Stadtbetrieb mit Friedhofsverwaltung:
 Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten Stadtbetrieb für Grünabfälle und Elektroschrott:
 Montag 12:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
 Jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 3716

Öffnungszeiten des Hallenbades:
 Montag - Freitag 06:30 - 08:00 Uhr Frühschwimmen
 14:30 - 21:30 Uhr Familienbad

Samstag, Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr Familienbad

Öffnungszeiten Sauna:
 Montag - Mittwoch, Freitag 10:00 - 22:30 Uhr gemischte Sauna
 Donnerstag 10:00 - 22:30 Uhr Damentag
 Samstag 08:00 - 21:30 Uhr gemischte Sauna
 Sonntag, Feiertage 08:00 - 19:00 Uhr gemischte Sauna
 Sauna XXL, jeden 2. Samstag im Monat (von Oktober bis April) 08:00 - 0:00 Uhr gemischte Sauna

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 945 - 460, Fax 0 22 22 / 945 - 115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Internet: www.vhs-bornheim-alfter.de

Öffnungszeiten:
 Montag, Dienstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
 Mittwoch, Freitag 08:30 - 12:00 Uhr
 Donnerstag 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 938 - 565, Fax: 0 22 22 / 938 - 567
E-Mail: stadtuecherei-bornheim@web.de
Internet: www.stadtbuecherei-bornheim.de

Öffnungszeiten:
 Montag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
 Dienstag 14:00 - 17:00 Uhr geschlossen
 Mittwoch 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr
 Donnerstag 10:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
 Freitag 09:30 - 12:30 Uhr

ANFRAGEN VON RATSMITGLIEDERN

Jedes Ratsmitglied kann jederzeit schriftliche Anfragen, sogenannte kleine Anfragen, an den Bürgermeister richten, sofern sich diese auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Eine Antwort erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen. Die Anfragen und Antworten werden wöchentlich gesammelt und im Internet unter www.bornheim.de unter „Rathaus“, „Rat & Ausschüsse“ veröffentlicht.

AUSSCHREIBUNGEN

Aktuelle Ausschreibungen finden Sie unter www.bornheim.de/rathaus/ausschreibungen; aktuelle Stellenangebote unter www.bornheim.de/rathaus/stellenangebote. Öffentliche Ausschreibungen des Stadtbetriebs Bornheim sind unter www.stadtbetrieb-bornheim.de abrufbar.

Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-
 Mittwoch, 26.10.2016, 18 Uhr

Integrationsrat
 Donnerstag, 27.10.2016, 18 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung
 Mittwoch, 02.11.2016, 18 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss
 Donnerstag, 03.11.2016, 17 Uhr

Jugendhilfeausschuss
 Mittwoch, 09.11.2016, 18 Uhr

Umweltausschuss
 Dienstag, 15.11.2016, 18 Uhr

Einwohnerversammlung zu den Bebauungsplänen Bo 24 und Bo 26
 Mittwoch, 16.11.2016, 18.30 Uhr

Die Sitzungen und Veranstaltungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Bornheimer Rathauses, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Weitere Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Bo 24 in der Ortschaft Bornheim / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 07.07.2016 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes Bo 24 in der Ortschaft Bornheim die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Planung für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, das Plangebiet an der westlichen Grenze des Geltungsbereichs parallel zum Hexenweg zu begradien. Das Plangebiet liegt zwischen Sechtemer Weg (K 42), L 192 und der Königstraße, beidseitig des Hexenwegs.

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit vom **03.11.2016 bis zum 30.11.2016 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 407 und 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen: Montag bis Freitag, 8.00-12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch, 14.00-16.00 Uhr, und Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr. Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 407, 409, 411 oder 414.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Zusätzlich wird die Planung in einer **Einwohnerversammlung** erläutert, die am **16.11.2016 um 18.30 Uhr** im Rathaus Bornheim, Ratssaal, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet. Darüber hinaus können im Internet unter www.bornheim.de die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden. Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 14.09.2016
 Stadt Bornheim

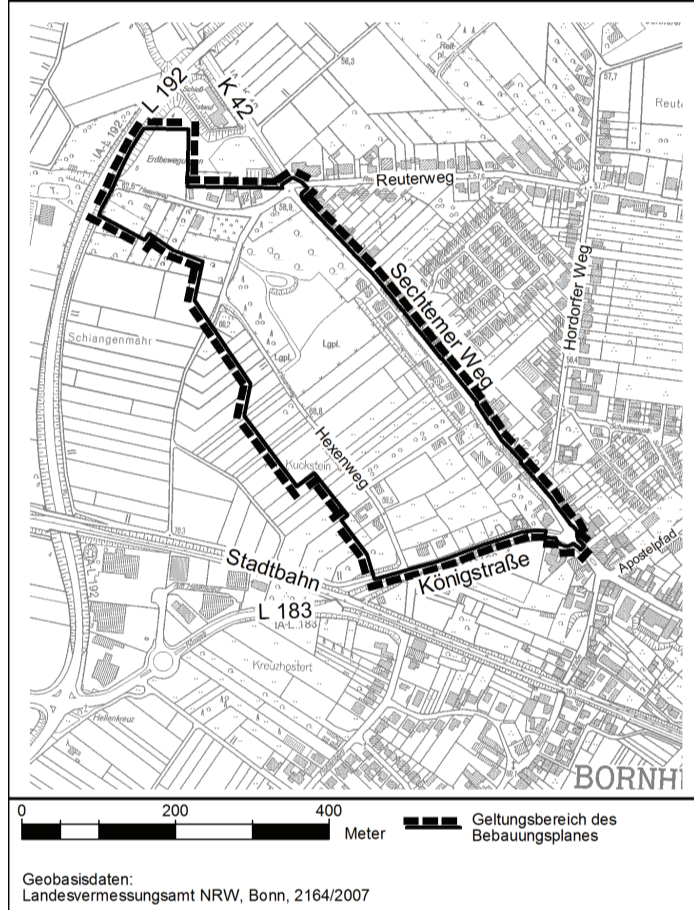
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 24

in der Ortschaft Bornheim



Stand: 28.04.2016



Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Bo 26 in der Ortschaft Bornheim / Erweiterung des Plangebiets, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 07.07.2016 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplanes Bo 26 in der Ortschaft Bornheim die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Planung für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen und eine Einwohnerversammlung durchzuführen. In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, das Plangebiet entlang der L 192 in nordöstlicher Richtung und entlang der K 42 in nordwestlicher und südöstlicher Richtung zu erweitern. Das Plangebiet umfasst die Anschlussstelle des Sechtemer Weges (K 42) an die L 192 einschließlich angrenzender Flächen.

Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit vom **03.11.2016 bis zum 30.11.2016 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 407 und 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchszeiten für Offenlagen: Montag bis Freitag, 8.00-12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch, 14.00-16.00 Uhr, und Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr. Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 407, 409, 411 oder 414.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Zusätzlich wird die Planung in einer **Einwohnerversammlung** erläutert, die am **16.11.2016 um 18.30 Uhr** im Rathaus Bornheim, Ratssaal, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, stattfindet. Darüber hinaus können im Internet unter www.bornheim.de die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden. Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 14.09.2016
 Stadt Bornheim

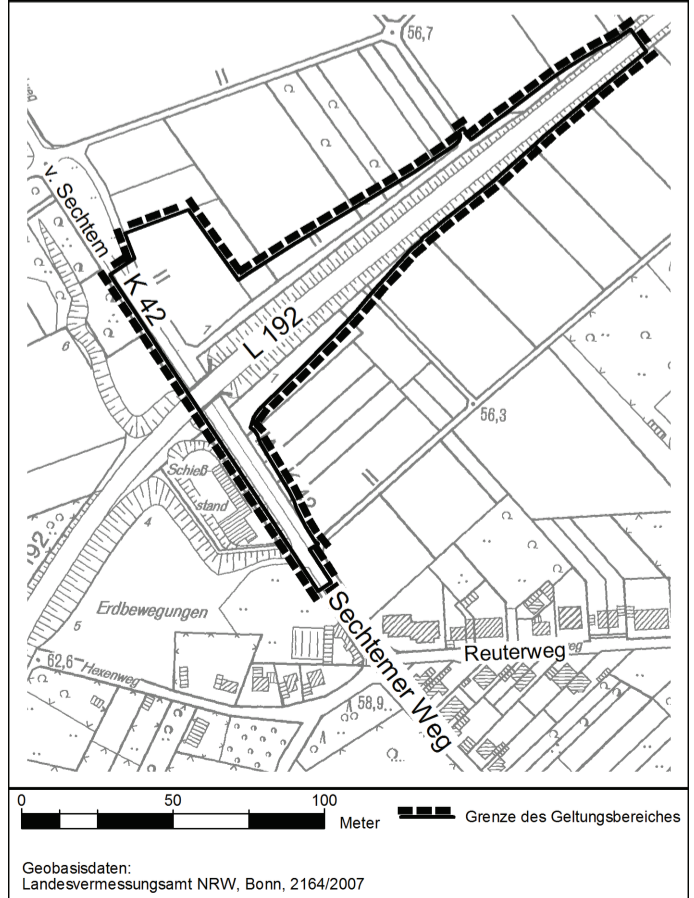
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Bo 26

in der Ortschaft Bornheim



Stand: 21.04.2016



SPRECHSTUNDEN

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr.

Bitte vorher anmelden unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 101.

BÜRGERBÜRO

Wartezeiten vermeiden und Termin vereinbaren unter **Telefon:** 0 22 22 / 945 - 181 oder - 182

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden an. Ihre Büros befinden sich im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG.

CDU

nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 25
Fax: 0 22 22 / 945 - 511
E-Mail: cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

SPD

dienstags 10 - 13 Uhr und nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 31
Fax: 0 22 22 / 945 - 521
E-Mail: spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

Bündnis 90/ Die Grünen

nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 28
 0 151 / 20 74 61 04
Fax: 0 22 22 / 945 - 541
E-Mail: gruene@rat.stadt-bornheim.de

UWG/Forum

nach Vereinbarung
 Hans Gerd Feldenkirchen
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 45
Fax: 0 22 27 / 90 94 27
E-Mail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

FDP

montags 17:30 - 18:30 Uhr (außer während der Ferien) und nach Vereinbarung
Telefon: 0 22 22 / 9 95 63 55
Fax: 0 22 22 / 994 - 452
E-Mail: fraktion@fdp-bornheim.de

Die Linke

montags 18 - 19 Uhr
 Michael Lehmann
Telefon: 0 22 22 / 9 95 64 01
E-Mail: milebo@web.de

BORNHEIMER JUGENDTREFF

Königstraße 31
 53332 Bornheim
Telefon: 0 22 22 / 25 00
Internet: www.bornheimerjugendtreff.de

STÖRUNGSMELDUNG

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung
Telefon: 0 22 27 / 93 20 77 oder Störungsmeldung unter www.bornheim.de

ENERGIEBERATUNG

der Energieagentur Rhein-Sieg in Kooperation mit der Verbraucherzentrale, kostenlose offene Sprechstunde im Rathaus, Raum 904, am **17. November 2016, 14 - 17:30 Uhr.**

Ansprechpartnerin bei der Stadt Bornheim:
 Manuela Domschat
Telefon: 0 22 22 / 945 - 307
E-Mail: manuela.domschat@stadt-bornheim.de



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Se 23 in der Ortschaft Sechtem / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bornheim am 08.09.2016 beschlossen, für den Entwurf des Bebauungsplans Se 23 in der Ortschaft Sechtem die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und die Planung für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Sechtem zwischen dem Knotenpunkt L 190 / K 42 und dem Ophof an der K 33.

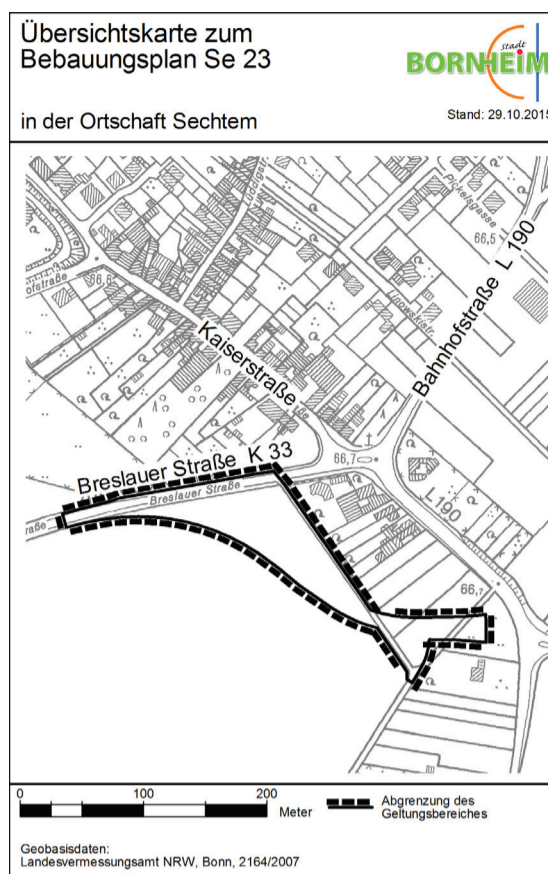
Die Auslegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in der Zeit vom **03.11.2016 bis zum 30.11.2016 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, auf dem Flur zwischen Zimmer 404 und 414, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, während der Besuchs-

zeiten für Offenlagen: Montag bis Freitag, 8.00-12.30 Uhr, Montag bis Mittwoch, 14.00-16.00 Uhr, und Donnerstag, 14.00-17.30 Uhr. Auskünfte erhalten Sie in Zimmer 407, 409, 411 oder 414.

Während dieser Zeit werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dargelegt. Es wird allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Darüber hinaus können im Internet unter www.bornheim.de die Planunterlagen eingesehen und Stellungnahmen dazu abgegeben werden. Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Bornheim, den 17.10.2016
Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Abstimmung über die zum Bürgerentscheid am 20.11.2016 gestellte Frage:

„Soll die Stadt Bornheim weiterhin ihr Trinkwasser zu 75 % vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und zu 25 % vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) beziehen und darüber mit dem WBV einen langfristigen Vertrag abschließen?“

An der Abstimmung zu diesem Bürgerentscheid am 20.11.2016 kann nur teilnehmen, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

1. Abstimmungsverzeichnis und Abstimmungsbenachrichtigung

In das Abstimmungsverzeichnis werden von Amts wegen die für die Abstimmung am 20.11.2016 Abstimmungsberechtigten eingetragen.

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 10.11.2016 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer bis zu diesem Tag keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er das Stimmrecht nicht ausüben kann (siehe Nr. 3).

2. Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses

Das Abstimmungsverzeichnis liegt wie folgt für jedermann zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 251, aus

- von Montag, dem 31. Oktober 2016, bis Mittwoch, dem 2. November 2016, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
- am Donnerstag, dem 3. November 2016, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
- am Freitag, dem 4. November 2016, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmten kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

3. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (31.10.2016 bis 04.11.2016) in den unter Nr. 2 genannten Zeiten bei der Stadtverwaltung Bornheim, Zimmer 251, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruchsführer hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

4. Ausübung des Abstimmungsrechts

Der Abstimmungsberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Abstimmungsraum in der Stadt Bornheim seine Stimme abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Der Abstimmungsraum ist in der Abstimmungsbenachrichtigung angegeben. Wer aus besonderen Gründen in einem anderen Abstimmungsraum oder per Brief abstimmen möchte, benötigt dazu einen Abstimmungsschein.

5. Voraussetzungen für die Erlangung eines Abstimmungsscheines

- Einen Abstimmungsschein erhält **auf Antrag**
- ein in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter
 - ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat
 - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Abstimmungsscheine können für den Bürgerentscheid am 20.11.2016 bis **Freitag, den 18.11.2016, 13:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Wahlbüro Zimmer 251, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim, beantragt werden.

Die Erteilung eines Abstimmungsscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.**

Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht**

Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf

Die Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.44, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Bornheim-Roisdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
Flurbereinigung Bornheim-Roisdorf
Az.: 33.44 – 5 10 01 -

Köln, den 07.10.2016
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung: Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen - 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) - Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

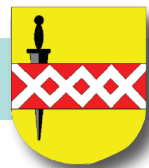
Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite <http://www.ovg.nrw.de/> unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(LS) Im Auftrag
gez. Frauenrath
(Frauenrath)
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln:
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internetverfahren/index.html



Amtliche Bekanntmachungen

nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Abstimmungsberechtigter kann sich für die Antragstellung einer Hilfsperson bedienen. Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl (19.11.2016), 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Abstimmungsraum nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Abstimmungsschein noch bis zum Abstimmungstag (20.11.2016), 15.00 Uhr, beantragt werden. Das gleiche gilt für die Beantragung eines Abstimmungsscheines für nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte unter den vorgenannten Voraussetzungen (Punkt 5, Buchstabe a) und b).

An einen anderen als den Abstimmungsberechtigten persönlich dürfen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Briefabstimmung

Wer durch Brief abstimmt,

- kennzeichnet persönlich den Abstimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Abstimmzettelumschlag und verschließt diesen,

- unterzeichnet die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe des Orts und Tages,
- steckt den verschlossenen blauen amtlichen Abstimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen roten Abstimmbriefumschlag,
- verschließt den Abstimmbriefumschlag und
- übersendet den Abstimmbrief an den Bürgermeister. Der Abstimmbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Abstimmbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Abstimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Abstimmzettelumschlag zu legen. Hat der Abstimmungsberechtigte einen Abstimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder sich verschrieben, wird ihm auf Verlangen ein neuer Abstimmzettel ausgehändigt.

Der Abstimmungsberechtigte, der des Lesens unkundig ist oder auf Grund einer persönlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Abstimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Umschläge zu legen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmgabe bedienen will. Hat ein Abstimmungsberechtigter den Abstimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Abstimmungsschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Abstimmzettel gemäß dem erklärten Willen des

Abstimmungsberechtigten gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei persönlicher Abholung kann auch direkt im Rathaus, Zimmer 251, die Briefabstimmung erfolgen. Hierzu befinden sich in dem Raum eine Abstimmungskabine und eine Abstimmungsurne.

Bei der Briefabstimmung muss der Abstimmungsberechtigte den Abstimmbrief mit dem Abstimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmbrief dort spätestens am 20.11.2016 bis 16.00 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann bei der auf dem Abstimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet.)

Bornheim, den 19.10.2016

Stadt Bornheim

gez. Wolfgang Henseler

- Der Bürgermeister als Abstimmungsleiter -

verantwortlich: Bürgermeister der Stadt Bornheim